

07.01.2010

42.30

Fr. Hennings

Tel 0221 809-6276

Fax 0221 8284-1342

sonja.hennings@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/671/2009

**Endabrechnung der Zuschüsse nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für
das Kindergartenjahr 2008/2009
hier: Nutzung des Systems KiBiz.web**

**Erlasse des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) vom 18.12.2009 und vom
21.10.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügten Erlasse des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) vom 18.12.2009 und vom 21.10.2009 bezüglich des Verfahrens zur Abwicklung der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets (Endabrechnung I) sowie der Endabrechnung der sonstigen Fördertatbestände (Endabrechnung II) übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung. Auf den Termin 30.01.2010 für die Vorlage der Endabrechnung II weise ich an dieser Stelle bereits hin.

Neben der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets (Endabrechnung I) ist es erforderlich, auch eine Endabrechnung der sonstigen Fördertatbestände (Zuschüsse zu Mieten, eingruppige Einrichtungen, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten; Kindertagespflege, Familienzentren sowie Kindpauschalen für nicht oder später in Betrieb gegangene Einrichtungen und nicht weiterbewilligte Kindpauschalen) durchzuführen und die Rückforderungsansprüche des Landes, die sich aus einer nicht zweckentsprechenden Verwendung ergeben, festzustellen. Die Frage einer Zinserhebung nach SGB X wird derzeit noch geprüft.

Zur Endabrechnung des Einrichtungsbudgets (Endabrechnung I) teile ich Ihnen mit, dass die entsprechenden Leistungsbescheide an die Jugendämter in KiBiz.web vor-

aussichtlich im Laufe des Monats Januar erstellt und versandt werden, damit im Monat Februar eine Verrechnung der festgestellten Über-/Nachzahlungen nach § 4 Abs. 4 DVO KiBiz erfolgen kann.

Die Freischaltung des Menüpunktes „Endabrechnung II“ in KiBiz.web ist am 07.01.2010 erfolgt. Auf die Startseite von KiBiz.web und das um den Punkt Endabrechnung II erweiterte Handbuch (Ziffer 6.6.6), welches in KiBiz.web zum Download zur Verfügung steht, weise ich hin. Im Handbuch sind die einzelnen Arbeitsschritte zur Erstellung der Endabrechnung II ausführlich beschrieben.

Neben dem Freigabeprozess in KiBiz.web analog zu dem bisherigen Verfahren ist es erneut erforderlich, dass mir auch eine schriftliche Mitteilung über die Endabrechnung II vorgelegt wird. Nach Aktivierung der endgültigen Freigabe der Endabrechnung II durch das Jugendamt wird ein formales Meldungsdocument über die Höhe der Rückforderungsansprüche des Landes und eine dazugehörige Berechnungsgrundlage automatisch erzeugt. Ich bitte, diese Unterlagen im pdf-Format auszudrucken und mir diese rechtsverbindlich unterschrieben

bis spätestens zum 30.01.2010

(Eingang Landesjugendamt) auf dem Postwege bzw. vorab per Fax/E-Mail zu übersenden.

Auf die Ziffer 6.6.5.3.1.1 im Handbuch zur Durchführung Ihrer Endabrechnung I (Einrichtungsbudget) gegenüber den Trägern weise ich vorab besonders hin. Danach ist aus systemtechnischen Gründen zunächst die Abwicklung der Endabrechnung II erforderlich, bevor Sie den abschließenden Prozess der Endabrechnung I durchführen können.

Daneben möchte ich darauf hinweisen, dass zwischenzeitlich das Kindergartenjahr 2010/2011 in KiBiz.web hinterlegt ist, damit Sie frühzeitig die Möglichkeit zur Beantragung der Zuschüsse zum 15.03.2010 haben. Auf die auf der Startseite von KiBiz.web beschriebene Möglichkeit zur Aktualisierung der Träger- und Einrichtungsdaten weise ich ebenfalls hin.

Weiterhin bitte ich zu beachten, dass die Freischaltung eines den Verwendungsnachweis unterstützenden Moduls in KiBiz.web voraussichtlich Anfang März 2010 erfolgt. Auf den im Erlass vom 18.12.2009 genannten Meldetermin der Ergebnisse nach § 20 Abs. 5 KiBiz für das Kindergartenjahr 2008/2009 weise ich ebenfalls hin.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag
-gezeichnet-
Hachen



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen:
321 - 6000.5.17
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Herr Deuster
Telefon 0211 8618 - 3469
Telefax 0211 8618 - 53469
Johannes-
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

18. Dezember 2009

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50689 Köln

**Endabrechnung der Zuschüsse nach dem Kinderbildungsgesetz
(KiBiz) für das Kindergartenjahr 2008/2009
hier: Nutzung des Systems KiBiz.web**

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich haben die Jugendämter die Abrechnung der Einrichtungs-
budgets der Kindertageseinrichtungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4
KiBiz für das Kindergartenjahr 2008/2009 vorgenommen. Auf der
Grundlage dieser Abrechnungen sind nunmehr die Landeszuschüsse
zu den Kindpauschalen endgültig festzusetzen.



Die entsprechenden, mit Ihnen abgestimmten Bescheidmuster sind der Firma BMS zur Verfügung gestellt worden und werden kurzfristig in das System KiBiz.web implementiert, so dass nach der Freischaltung des Feststellungsprozesses, die noch im Dezember 2009 erfolgen soll, bis Ende Januar 2010 die Bescheide an die Jugendämter erstellt und versandt werden können. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei insoweit um vorläufige Bescheide handelt, da sich die Abrechnung nicht auf die sonstigen Fördertatbestände des § 21 Abs. 3 und 4 sowie des § 22 KiBiz bezieht. Eine Verrechnung der Rück-/Nachzahlungen von Landesmitteln auf Grundlage der Endabrechnung der Einrichtungsbudgets hat nach § 4 Abs. 4 DVO KiBiz im Monat Februar 2010 zu erfolgen.

Das Muster für einen Bescheid des Jugendamtes an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk wird von den Kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt und ebenfalls in das System implementiert.

Die Abrechnung der o.g. sonstigen Fördertatbestände erfolgt unter Beachtung meines Erlasses vom 21.10.2009. Über die dort genannten Fallkonstellationen hinaus bestehen Rückforderungsansprüche des Landes hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Mittel für Kindpauschalen, wenn Einrichtungen nicht oder gegenüber der Meldung zum 15.03.2008 verspätet in Betrieb gegangen sind und vom Land bewilligte Kindpauschalen nicht weiterbewilligt worden sind.

Ein Abrechnungsmodul für die sonstigen Fördertatbestände wird derzeit programmiert und soll Anfang Januar 2010 im System KiBiz.web zur Verfügung stehen. Die abschließende Meldung des Abrechnungsergebnisses an das Landesjugendamt hat zum 30.01.2010 zu erfolgen.

Eine Verrechnung der festgestellten Rückzahlungsansprüche des Landes nach der Abrechnung der sonstigen Fördertatbestände erfolgt ausnahmsweise erst mit der Zahlung der Mittel für den Monat März 2010. In den Folgejahren wird die Verrechnung aller Fördertatbestände ausschließlich im Monat Februar erfolgen.

Mit der Feststellung des endgültigen Landeszuschusses durch das Landesjugendamt erfolgt die systemseitige Freigabe des Feststellungsprozesses des Jugendamtes gegenüber den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen.

Zum 15.01.2010 ist die Fertigstellung eines fachlichen Konzeptes zur Unterstützung der Verwendungsnachweisprüfung nach § 20 Abs. 4 und 5 KiBiz durch das System KiBiz.web vorgesehen. Die Fertigstellung einer Produktivversion und ihre Freischaltung werden voraussichtlich Ende Februar 2010 erfolgen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Dauer der Entwicklung der weiteren Module in KiBiz.web wird es nicht möglich sein, die Ergebnisse nach § 20 Abs. 5 KiBiz bis zum 28.02.2010 an die Landesjugendämter zu melden. Ich erkläre mich daher damit einverstanden, wenn im Jahr 2010 diese Meldung abweichend von § 3 Abs. 1 DVO KiBiz erst zum 15.04.2010 erfolgt.

Ich bitte, die Jugendämter Ihres Landesteils über den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Prof. Klaus Schäfer



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf


Seite 1 von 4

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen:
321 - 6000.5.17
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Herr Deuster
Telefon 0211 8618 - 3469
Telefax 0211 8618 - 53469
Johannes-
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

 Oktober 2009

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
Frau Dorothee Heimann
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

**Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
hier: Endabrechnung des Kindergartenjahres 2008/2009**

Ihre Berichte vom 30.09.2009

Mit Berichten vom 30.09.2009 haben Sie gemäß § 3 Abs. 2 DVO KiBiz die Abrechnungen der Jugendämter für das Kindergartenjahr 2008/2009 - soweit Ihnen diese vorgelegt worden sind - freigegeben. Nach derzeitigem Stand liegen von zwei Jugendämtern die Abrechnungen noch nicht vor. Ich bitte, diese Jugendämter unter Hinweis auf die in § 3 Abs. 1 DVO KiBiz festgelegten Termine aufzufordern, ihre Abrechnungen nunmehr unverzüglich vorzulegen.

Zu den in Ihren Berichten angesprochenen Prüfpflichten der Landesjugendämter teile ich Ihnen folgendes mit:

Mit Erlass vom 20.07.2009 - 321-6000.5.17 - habe ich zur Endabrechnung des Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2008/2009 festgelegt, wie die Maßgaben meines Erlasses vom 14. 04.2008 hinsichtlich der Berücksichtigung von Pauschalen für Schulkinder mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden, für Kinder mit Behinderung und für Kinder unter drei Jahren zu berücksichtigen sind.

Die hierzu erfolgten Ausführungen in meinem Erlass vom 20.07.2009 konkretisieren den Prüfauftrag der Landschaftsverbände in Bezug auf die Gewährung von Landeszuschüssen.

In diesem Zusammenhang weise ich hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, nochmals darauf hin, dass die Gewährung der erhöhten Kindpauschalen die Anerkennung durch einen Träger der Eingliederungshilfe voraussetzt. Wurde im Kindergartenjahr 2008/2009 die Anerkennung nach dem 15.03.2008 ausgesprochen, wirkt sie auf das Datum der Beantragung zurück, wenn die Anerkennung vor Ablauf des Kindergartenjahres erfolgt ist. Ist die Anerkennung nicht im Kindergartenjahr 2008/2009 erfolgt, gelten für diese Kinder die sich aus ihrer Gruppenzugehörigkeit ergebenden Pauschalen.

Bei der U3-Förderung sind höchstens die Plätze entsprechend dem jedem Jugendamt jeweils zugewiesenen Kontingent zu berücksichtigen.

Darüber hinaus weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Landschaftsverbände allen sich aus ihrer Stellung als Bewilligungsbehörden ergebenden Prüfungspflichten unterliegen.

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen des Jugendamtes zu Mieten, eingruppierten Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten mit einem pauschalierten Zuschuss. Dieser pauschalierte Zuschuss setzt eine tatsächliche Zahlung des Jugendamtes voraus. In den Fällen, in denen dem Jugendamt zwar entsprechende Landesmittel zur Verfügung gestellt wurden, das Jugendamt für den jeweiligen Zweck jedoch keine Zuschüsse geleistet hat, bestehen Rückforderungsansprüche des Landes. Da die DVO KiBiz hierzu keine spezielle Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Dies gilt ebenso für die Zuschüsse des Landes zur Kindertagespflege. Auch hier gelten für den Fall, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zahlung des Landeszuschusses nicht vorliegen, die allgemeinen Rückerstattungsregelungen des öffentlichen Rechts.

Ich weise darauf hin, dass die Entwicklung eines Moduls in KiBiz.web, das die Abrechnung und Rückforderung von Zuschüssen zu Mieten, eingruppigen Einrichtungen, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten sowie zur Kindertagespflege unterstützen wird, in Auftrag gegeben ist und noch im Herbst 2009 abgeschlossen sein soll.

Seite 4 von 4

Im Auftrag



Breukson